

Satzung

des Deutschen Kubb-Bundes e.V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2	Amtsbezeichnungen	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Landesverbände	3
§ 5	Gemeinnützigkeit	3
§ 6	Ordnungen	4
§ 7	Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11	Mitgliedsbeiträge	6
§ 12	Organe des Vereins	6
§ 13	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Vorstand	8
§ 15	Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 16	Kassenprüfer	10
§ 17	Versammlungsregelungen	10
§ 18	Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen	11
§ 19	Haftung, Haftungsbeschränkungen	11
§ 20	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	11
§ 21	Weitergabe von Daten	11
§ 22	Veröffentlichung von Daten	12
§ 23	Dauer der Datenspeicherung	12
§ 24	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	12
§ 25	Redaktionelle Satzungsänderungen	13

Präambel

Der Deutsche Kubb-Bund e.V. ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Kubbssport betreibenden Verbände, Vereine und natürlichen Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Kubb-Bund e.V.". Er wurde am 27.06.2014 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Spieles Kubb (Wikingerschach) als Volks-, Freizeit, Leistungs-, Breiten- und Wettkampfsport und dessen Verbreitung unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:
 - a) Förderung des freundschaftlichen und respektvollen Umgangs der Aktiven miteinander
 - b) Förderung des Jugendsports;
 - c) Erstellung von Richtlinien für den Sportbetrieb;
 - d) Unterstützung bei der Bildung von Landesverbänden;
 - e) Förderung von Veranstaltungen, insbesondere auf Landes- und Bundesebene;
 - f) Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - g) Bekämpfung des Dopings und Unterbindung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel;
 - h) Austausch und Kooperation mit Kubb-Verbänden und -Veranstaltern anderer Staaten;
 - i) Erfüllung aller Kriterien zur Aufnahme in den DOSB;
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Eine Förderung nicht steuerbegünstigter Organisationen mit Rat und Tat findet nicht statt.

§ 4 Landesverbände

Zur Erfüllung seines Zwecks und der Verfolgung seiner Aufgaben fördert der DKubbB die Gründung von Landesverbänden, die eigenverantwortlich die gleichen Ziele verfolgen. Als eigenständige, gemeinnützige, eingetragene Vereine sollen diese den Kubb-Sport in der Breite präserter machen, als Ansprechpartner vor Ort nahe bei den Aktiven und Vereinen sein und neue Ideen entwickeln.

Die folgenden Punkte geben Struktur und Einheitlichkeit, um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, ohne das eigene Engagement eines anerkannten Landesverbandes (im weiteren LV genannt) besonders zu beschränken.

1. Die Gründung eines vom DKubbB anerkannten LV bedarf der vorherigen Absprache mit dem DKubbB und dessen Befürwortung.
2. Der LV gründet sich als rechtlich eigenständiger Zweigverein des Hauptvereins „Deutscher Kubb-Bund e.V.“. Der LV verfolgt die gleichen Zwecke und Aufgaben wie der Hauptverein.
3. Der Wirkungsbereich eines LV bezieht sich auf das eigene Bundesland.
4. Die Satzung des LV darf der des DKubbB nicht widersprechen.
5. Der DKubbB stellt eine Mustersatzung zur Verfügung.
6. Der Name eines Landesverbandes setzt sich zusammen aus „Kubb-Verband“ und Bezeichnung des Bundeslandes: Kubb-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW), Kubb-Verband Bayern e.V. (KVBV), Kubb-Verband Berlin e.V. (KUBE), Kubb-Verband Brandenburg e.V. (KVBV), Kubb-Verband Bremen e.V. (KVHB), Kubb-Verband Hamburg e.V. (KVHH), Kubb-Verband Hessen e.V. (KVHE), Kubb-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (KVMV), Kubb-Verband Niedersachsen e.V. (KVNI), Kubb-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (KVNW), Kubb-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (KVRP), Kubb-Verband Saarland e.V. (KVSL), Kubb-Verband Sachsen e.V. (KVSN), Kubb-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (KVST), Kubb-Verband Schleswig-Holstein e.V. (KVSH) und Kubb-Verband Thüringen e.V. (KVTH)
7. Als Sitz eines LV ist die Hauptstadt des Bundeslandes vorgesehen. Die Postadresse ist davon unabhängig.
8. Ein Mitglied eines LV ist zugleich Mitglied des DKubbB.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Ordnungen

1. Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
2. Das Werkzeug zur Entwicklung von Ordnungen und ihrer Änderungen ist eine vereinseigene elektronische Kommunikationsplattform im Internet. Dort werden Vorschläge des Vorstands vorgestellt und von den Mitgliedern 60 Tage lang nach Bekanntgabe diskutiert.
3. Der Vorstand beantragt nach spätestens 30 weiteren Tagen die Genehmigung einer Fassung, die nach Möglichkeit die Diskussionsbeiträge und seine eigene Auffassung berücksichtigt sowie die Vorgaben

der Satzung beachtet. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. (Ausnahme ist die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge in der Beitragsordnung).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar, aber ab dem 16. Geburtstag stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (z.B. per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Jahresgebühr wirksam.
5. Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Weitere Bestimmungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Ressourcen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verein Änderungen der Kontaktdaten und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,

- g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten,
 - h) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden
2. Der Vorstand kann auf Beschluss, im Rahmen der Satzung, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Vor Erteilung der Bestätigung seitens des Vorstandes sind alle Schulden gegenüber dem Verein zu begleichen, alle Vereinsmittel und alles Vereinseigentum zurückzuerstatten.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können.
5. Falls schriftlich eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

10. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
14. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht an den Vorstand zu richten.
15. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können.
16. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
17. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
18. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
19. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen. Blockwahlen sind nicht zulässig.
20. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
21. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
22. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des schriftlichen Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Ausschlüsse von Mitgliedern.

2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
6. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
8. Aus Gründen der einfacheren Organisation oder bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise beim jeweils anliegenden Anlass erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ggf. anderer Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) Protokollführer,
 - d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - e) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung,
 - f) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,

- g) Tagesordnung,
 - h) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - i) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung auf einer Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen oder an diesen Stellen anzugeben, wo das Protokoll eingesehen werden kann.
 5. Die Protokolle der übrigen Vereinsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, gegebenenfalls auch die Abteilungskassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
5. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
7. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Versammlungsregelungen

1. Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:
 - a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
 - c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,
 - d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
 - e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
 - f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

§ 18 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden.

§ 19 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB (Vorsatz des Schuldners) bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 21 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 22 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-,

Telefax- und Mobiltelefonnummern.

3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Werden von Verbänden bzw. Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
5. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 23 Dauer der Datenspeicherung

1. Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
2. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 24 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Redaktionelle Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
2. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Zugang auf der offiziellen Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2024 in Lengede beschlossen und vom Finanzamt Pirmasens genehmigt.